



COVID-19-Hygienekonzept an der Macromedia: Update Sommersemester 2021

Änderung vom 10.03.2021

Ziffer 1 (Ersetzung)

Meldepflicht von Beschäftigten und Teilnehmenden

- a) Teilnehmende, die positiv auf Corona getestet wurden oder mit infizierten Personen direkten Kontakt hatten, müssen die Campusleitung umgehend informieren.
- b) Beschäftigte und freie Mitarbeiter*innen der Macromedia, die positiv auf Corona getestet wurden oder mit infizierten Personen direkten Kontakt hatten, müssen ihre Führungskraft umgehend informieren.

Vorgehensweise bei der Einreise nach Deutschland aus Risikogebieten¹

Reisende, die aus dem Ausland einreisen und sich innerhalb der letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, haben

- a) die zuständige Behörde mittels der digitalen Einreiseanmeldung zu informieren
- b) und sich für 10 Tage in die Quarantäne zu begeben

ALLE Personen, die aus Risiko-, Virusvarianten- und Hochinzidenzgebieten nach Deutschland einreisen, müssen sich verpflichtend an die aktuell gültige [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) halten. Zusätzlich ist die landesspezifische Einreise und Quarantäneverordnung zu berücksichtigen, auf die im Merkblatt der jeweiligen Campus verwiesen wird.

Ziffer 2 (Ersetzung)

Allgemeine Hygiene- und Abstandsregelungen

Allgemein gelten die folgenden Regeln:

- a) In allen Verkehrs- und Begegnungsbereichen an den Campus der Macromedia, insbesondere in Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen und Toiletten, sowie in Unterrichts- und Büroräumen, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2-Maske (nachfolgend „Mund-Nasen-Bedeckung“) zu tragen.

Bei Präsenzveranstaltungen besteht die Maskenpflicht für Teilnehmende wie Dozierende auch am Platz.

FFP2-Masken ohne Ausatemventil dürfen höchstens 75 min am Stück getragen werden (bei leichter, überwiegend sitzender Tätigkeit bis zu 110 min). Danach ist jeweils eine Tragepause von 30 min vorzusehen.

- b) Sollte der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern im Freien nicht eingehalten werden können, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- c) In Fahrzeugen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

¹ Übersicht der Risikogebiete des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html



COVID-19-Hygienekonzept

- d) In Büroräumen muss am Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
Beim Verlassen des Sitzplatzes ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- e) Die Räume sind regelmäßig zu lüften.
- f) Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit immer durch ein und dieselbe Person zu verwenden.
Wo dies nicht möglich ist, ist auf eine vorherige Handhygiene zu achten sowie eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor Übergabe an andere Personen vorzusehen.
- g) Abläufe werden so organisiert, dass Teilnehmende sowie Beschäftigte möglichst wenig direkten Kontakt zu anderen Personen haben.
- h) Zusätzlicher Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt wird sichergestellt, vorrangig in Form von Trennung durch Schutzscheiben, im Übrigen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.
- i) Zusätzliche Hygienemaßnahmen stellen die Bereitstellung von Desinfektionsspendern sowie kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen dar.
- j) Die Führungskräfte betreiben aktive Kommunikation rund um den Grundsatz „Gesundheit geht vor!“ und sorgen dafür, dass die zusätzlichen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise verständlich erklärt werden.

Ziffer 4 (Ergänzung)

Zugangsregeln

Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für Personen, die

- d) gemäß der jeweils gültigen Coronavirus-Einreiseverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich in häusliche Quarantäne zu begeben (Vgl. Ziffer 1)

Ziffer 13 (Ergänzung)

Campusveranstaltungen

Auf allen Campus- und Informationsveranstaltungen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen (s. Ziffer 2) verpflichtend.

Ziffer 17 (Neu)

Kontaktdaten-/Anwesenheitserfassung

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden bei Zutritt an den Campus Kontaktdaten erhoben.

- a) Die Teilnahme am Unterricht wird durch die jeweiligen Dozierenden mittels elektronischer Anwesenheitserfassung dokumentiert.
- b) Für Angestellte und freie Beschäftigte der Macromedia sowie Besucher und alle übrigen Personen gelten die lokalen, campusspezifischen Regelungen.

Zu erfassen sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.